

Informationen zu Weiterbildungsangeboten in Deutschland

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten Bund und Länder am 16. März 2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Die darin enthaltenen Einschränkungen umfassten u.a. auch ein Verbot von Weiterbildungsveranstaltungen in Präsenzform bzw. die Schließung von Bildungseinrichtungen. Aktuell wurde das generelle Verbot in den Bundesländern weitestgehend überarbeitet, und Bildungsveranstaltungen sind unter bestimmten Bedingungen (i.d.R. Hygienekonzept, Maskenpflicht, Abstandsgebot, Kontaktdatenerfassung) erlaubt. Einen Überblick der aktuellen Regelungen gibt die folgende Tabelle. Da sich die Situation täglich ändert, bitten wir ggfs. um Hinweise an die Redaktion.

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Baden-Württemberg	02.11.2020	30.11.2020	Weiterhin erlaubt und geöffnet bleiben dürfen "Weiterbildungseinrichtungen mit theoretischen Seminaren, keine Sportkurse o.ä."	Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung Vom 1.11.2020	01.11.2020
Bayern	02.11.2020	30.11.2020	Hochschulangebote, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (und die Erwachsenenbildung) ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Maskenpflicht!	Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)	31.10.2020
Berlin	02.11.2020	30.11.2020	Angebote der Erwachsenenbildung erlaubt Berücksichtigen: Anwesenheitsdokumentation, Masken, Abstand	Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung	30.10.2020

Status der Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen aufgrund der Coronapandemie

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Brandenburg	02.11.2020	30.11.2020	<i>In den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</i>	Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) Vom 30. Oktober 2020	31.10.2020
Bremen	02.11.2020	30.11.2020	<i>Präsenzveranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind unter Berücksichtigung des Abstandsgebots (§ 1) und der Kontaktdatenerfassung (§ 5) erlaubt</i>	Neunzehnte Verordnung zum Schutz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	02.11.2020
Hamburg	02.11.2020	30.11.2020	<i>Bildungsangebote sind erlaubt. Teilnehmer*innen aus Lerngruppen dürfen nicht gemischt werden.</i>	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) insbes. § 19	31.10.2020
Hessen	02.11.2020	30.11.2020	Bildungsangebote möglich. Weitere Details sind den Anwendungshinweisen/Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen zu entnehmen	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Coronapandemie	31.10.2020
Hessen	<i>Ergänzende Informationen</i>			Siehe auch "Was ist ab 2. November für Bildungseinrichtungen erlaubt, was nicht? Die wichtigsten Regelungen für Hessens Weiterbildung" QUELLE: Weiterbildung Hessen e.V.	31.10.2020

Status der Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen aufgrund der Coronapandemie

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Mecklenburg-Vorpommern	29.10.2020	30.11.2020	<i>Erlaubt sind Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich (die Bestimmungen der Anlage 37 sind einzuhalten).</i>	Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) in der Fassung vom 29.10.2020	30.10.2020
Niedersachsen	02.11.2020	30.11.2020	<i>Bildungsangebote sind zulässig. Hygienekonzept muss vorliegen.</i>	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020	31.10.2020
Nordrhein-Westfalen	02.11.2020	30.11.2020	<i>Ausbildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote von Volkshochschulen sowie sonstigen öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind zulässig. Andere Bildungsangebote sind bis zum 30. November 2020 untersagt. Hierzu gehören insbesondere Sportangebote der Bildungsträger und Angebote der Musikschulen.</i>	Corona-Schutzverordnung vom 30. Oktober (ab 2. November)	30.10.2020
Rheinland-Pfalz	02.11.2020	30.11.2020	<i>Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.</i>	Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020	31.10.2020

Status der Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen aufgrund der Coronapandemie

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Saarland	02.11.2020	15.11.2020	Fortbildungen können durchgeführt werden (§10 Abs. 5)	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Oktober 2020	31.10.2020
Sachsen	21.20.2020	25.01.2021	Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind erlaubt.	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19	30.10.2020
Sachsen-Anhalt	30.10.2020	20.01.2020	Die Ministerien für Bildung sowie für Arbeit, Soziales und Integration regeln die Anforderung an die Aus- und Weiterbildung durch Erlasse.	Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt	30.10.2020
Schleswig-Holstein	02.11.2020	29.11.2020	Außerschulische Bildungsangebote sind erlaubt. Außerschulische Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, sind untersagt (§12a).	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2	01.11.2020
Thüringen	02.11.2020	30.11.2020	Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind erlaubt. Heimvolkshochschulen sind zu schließen, generell sind Übernachtungen im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen untersagt.	Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen Gültig ab 2. November 2020	01.11.2020
Bundesweit	16.03.2020			Leitlinien zum Kampf gegen die Corona-Epidemie	16.03.2020
	25.05.2020	29.06.2020		Bund und Länder verlängern Kontaktbeschränkungen	28.05.2020
	28.10.2020	30.11.2020		Bund-Länder-Beschluss zur Corona-Pandemie	29.10.2020

Status der Einschränkungen von Bildungsveranstaltungen aufgrund der Coronapandemie

Land	Gültig ab	Gültig bis	Status	Quelle	Infostand
Anmerkungen: <i>Irrtum vorbehalten. Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr und beziehen sich auf das unter »Infostand« benannte Datum. Zur Zeit sind tagesaktuelle Änderungen, die hier noch nicht erfasst sind, nicht auszuschließen. In solchen Fällen freuen wir uns über eine Nachricht an die Redaktion (redaktion@bildungsspiegel.de), damit wir diese Übersicht zeitnah aktualisieren können. Stand: 02.11.2020</i>					